

GESCHÄFTSORDNUNG DES DEUTSCHEN SCHULVEREINS WASHINGTON, D.C.

Teil I: Abstimmungsverfahren in der Mitgliederversammlung.

§ 1

Stimmberechtigt ist jedes Vereinsmitglied im Sinne von §§ 3 und 5 der Satzung.

§ 2

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Familien und eheähnliche Gemeinschaften gelten als ein Mitglied.

§ 3

Abwesende Mitglieder können sich nicht durch anwesende Mitglieder vertreten lassen.

Erziehungsberechtigte können sich bei der Stimmabgabe gegenseitig vertreten: Die Stimme für eine juristische Person wird durch den/die in der Mitgliederversammlung anwesende(n), die deutsche Sprache hinreichend beherrschenden bevollmächtigte(n) Vertreter/in der juristischen Person abgegeben.

§ 4

- (1) Soweit die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, legt der/die Vorsitzende des Vorstandes die Art und Reihenfolge der Abstimmung fest und leitet die Durchführung der Abstimmung.
- (2) Falls erforderlich, werden Stimmkarten an die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausgegeben.

§ 5

Der/die Vorsitzende des Vorstandes oder sein/ihre Vertreter/in stellt vor der Abstimmung die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder fest.

§ 6

- (1) Das Stimmrecht wird mündlich oder schriftlich ausgeübt. Ein zur Abstimmung vorgelegter Antrag ist so zu fassen, dass er mit ja oder nein gestimmt werden kann.

- (2) Die mündliche Stimmabgabe erfolgt *alternativ* durch
- a) Handzeichen,
 - b) Erheben von den Plätzen,
 - c) Feststellen fehlenden Widerspruchs.
- (3) Soweit die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, erfolgt die schriftliche Stimmabgabe auf Stimmzetteln, welche die Frage oder den Antrag, die zur Abstimmung aufgerufen sind, im Wortlaut enthalten.

§ 7

Unverzüglich nach der Abstimmung ist die Zahl der abgegebenen Stimmen, der gültigen Stimmen und der Ja- und Nein- Stimmen festzustellen und den anwesenden Mitgliedern bekannt zugeben. Dies gilt nicht, wenn durch Feststellen fehlenden Widerspruchs abgestimmt wird.

Teil II: Wahlordnung für die Wahl des Vorstandes.

§ 8

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand des Vereins, soweit nicht die Zuwahl von vorzeitig ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern gem. § 16 (2) der Satzung durch den Vorstand erfolgt.

Die Mitgliederversammlung zur Wahl des Vorstandes wird – soweit nichts anderes bestimmt ist - vom/von der Vorsitzenden des Vereins oder seinem/ihrer Vertreter/in schriftlich einberufen.

Zwischen Einberufung und Versammlung muss ein Zeitraum von mindestens sieben Wochen liegen. Der Einladung ist ein Exemplar der Wahlordnung beizufügen.

§ 9

Der Vorstand besteht grundsätzlich aus neun, aber nicht weniger als sechs Personen, die nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewählt werden.

§ 10

- (1) Ein aus fünf Mitgliedern bestehender Nominierungsausschuss nominiert Kandidaten für die Wahl. Drei Mitglieder des Nominierungsausschusses werden vom Schulelternbeirat, zwei vom Vorstand des Vereins bis spätestens sechs Wochen vor der Wahl benannt.
- (2) Der Nominierungsausschuss wählt eine/n Vorsitzende/n und gibt sich in der Regel eine Geschäftsordnung.
- (3) Der Nominierungsausschuss bemüht sich darum, eine angemessene Zahl von Kandidaten für die Vorstandswahl zu gewinnen. Er nominiert alle Interessenten, die ihm während der Dauer seiner Tätigkeit bekannt werden.
- (4) Der Nominierungsausschuss unterbreitet dem Wahlausschuss schriftlich bis spätestens drei Wochen vor der Wahl seine Vorschläge für die Vorstandswahl. Mitglieder des Nominierungsausschusses und deren Angehörige können nicht vorgeschlagen werden.
- (5) Die Amtszeit des Nominierungsausschusses endet mit der Übergabe der Wahlvorschläge an den Wahlausschuss.

§ 11

Nach Ablauf der Amtszeit des Nominierungsausschusses ist jedes Vereinsmitglied zur Einreichung von Vorschlägen an den Wahlausschuss berechtigt. Wahlvorschläge der Mitglieder müssen durch mindestens 20 Unterschriften stimmberechtigter Mitglieder unterstützt werden. Diese Wahlvorschläge sind dem Wahlausschuss spätestens eine Woche vor der Wahl zu unterbreiten.

§ 12

- (1) Die Wahl wird von einem Wahlausschuss geleitet, der aus drei Mitgliedern besteht, die vom Schulelternbeirat spätestens sechs Wochen vor dem Wahltermin gewählt werden. Die Mitgliedschaft im Wahlausschuss schließt die Kandidatur des Mitgliedes oder seiner Angehörigen aus.
- (2) Der Schulelternbeirat teilt den Vereinsmitgliedern die Zusammensetzung des Nominierungsausschusses und des Wahlausschusses unverzüglich schriftlich mit.
- (3) Der Wahlausschuss wählt eine/n Vorsitzende/n und eine/n Vertreter/in. Er gibt sich in der Regel eine Geschäftsordnung.
- (4) Der Wahlausschuss hat sicherzustellen, dass die Wahl ordnungsgemäß vorbereitet wird. Er entscheidet in allen Fragen, die mit der Durchführung der Wahl in Verbindung stehen.
- (5) Sofort bei Erhalt der Vorschläge, gemäß §§ 10 und 11 dieser Geschäftsordnung, prüft der Wahlausschuss die Wählbarkeit der Kandidat/inn/en und verschickt deren Bewerbungen unverzüglich an die Mitglieder.
- (6) Der Wahlausschuss stellt sicher, dass nur stimmberechtigte Mitglieder an der Wahl teilnehmen. Er entscheidet in allen Fragen, die mit der Durchführung der Wahl in Verbindung stehen.
- (7) Die Amtszeit des Wahlausschusses endet mit dem Ablauf der dritten Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses.

§ 13

Der Wahlausschuss gibt den Kandidat/inn/en Gelegenheit, sich der Mitgliederversammlung schriftlich oder mündlich oder auf beide Arten vorzustellen.

§ 14

- (1) Die Mitglieder geben auf den ihnen mit der Wahlkarte ausgehändigten Wahlzetteln ihre Stimme nur durch Ankreuzen der neben den Namen dafür vorgesehenen Felder ab. Hinzufügungen oder Streichungen sind nicht gestattet.
- (2) Jedes Mitglied kann so vielen Kandidat/inn/en je eine Stimme geben, wie Mitglieder des Vorstands zu wählen sind.
- (3) Wahlzettel, die den Bestimmungen des § 14, Absatz 1 und 2 nicht entsprechen, sind ungültig. Nicht ausgefüllte oder nicht zurückgegebene Wahlzettel gelten als Stimmenthaltung.

§ 15

Nach Beendigung der Stimmabgabe übergeben die Mitglieder die Wahlzettel dem Wahlausschuss, der die Stimmen auszählt.

§ 16

Gewählt ist, wer die höchste und die jeweils nächsthöchste Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt, bis die Zahl der zu wählenden Mitglieder erreicht ist.

Vereinigen Personen gleiche Stimmzahlen auf sich, so entscheidet, soweit erforderlich, das Los.

§ 17

Nach der Auszählung der Stimmen gibt der Wahlausschuss der Mitgliederversammlung die Zahl der abgegebenen Stimmen, der gültigen Stimmen, der Enthaltungen, der ungültigen Stimmen und die Namen der gewählten Personen unter Angabe der jeweils erhaltenen Stimmzettel bekannt und stellt fest, ob diese die Wahl annehmen und, falls § 14 Absatz 1 der Schulvereinssatzung auf sie zutrifft, ihr Mandat als Elternvertreter niederlegen.

§ 18

- (1) Jede/r Wahlberechtigte hat das Recht, gegen die Gültigkeit von Vorstandswahlen Einspruch einzulegen.
- (2) Der Einspruch muss binnen drei Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim Wahlausschuss eingehen. Der Einspruch bedarf der Schriftform und muss schlüssig darlegen, welche Unregelmäßigkeiten zur Ungültigkeit der Wahlen geführt haben sollen. Vorhandene Beweismittel müssen dem Einspruchsschreiben beigelegt werden.

§ 19

- (1) Der Wahlausschuss weist den Einspruch zurück, wenn er nicht form- oder fristgerecht eingelegt wurde. Eine Zurückweisung erfolgt auch im Falle offensichtlicher Unschlüssigkeit des Einspruchs.
- (2) In allen anderen Fällen legt der Wahlausschuss den Einspruch dem Wahlprüfungsausschuss zur Entscheidung vor.
- (3) Der Wahlausschuss trifft die Entscheidung über Zurückweisung oder Vorlage an den Wahlprüfungsausschuss mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden oder seines/ihrer Vertreter(s)den Ausschlag.
- (4) Die Entscheidung ist binnen sieben Tagen nach Eingang des Einspruchs zu treffen.

§ 20

- (1) Der Wahlprüfungsausschuss wird unmittelbar nach der Wahl vom/von der Vorstandsvorsitzenden oder seinem/ihrer Vertreter/in einberufen.
Ihm gehören an:
 - a) der/die Vorsitzende des Wahlausschusses
 - b) ein Mitglied des vorherigen Vorstands, das nicht wiedergewählt wurde
 - c) der/die Vorsitzende des Schulelternbeirates
 - d) der/die Botschafter/in der Bundesrepublik Deutschland in Washington.
- (2) Im Fall der Vorlage eines Einspruchs gegen die Wahl durch den Wahlausschuss hat der Wahlprüfungsausschuss umgehend, spätestens aber drei Tage nach der Vorlage, eine Entscheidung zu treffen. Für diese Entscheidung gilt § 19 Absatz 3 dieser Geschäftsordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass bei Stimmengleichheit der Einspruch als zurückgewiesen gilt.

Gegen die Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses sind keine weiteren Rechtsmittel möglich.

- (3) Die Amtszeit des Wahlprüfungsausschusses endet mit Ablauf der dritten Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses.

§ 21

- (1) Die Wahlunterlagen werden bis Ablauf der Einspruchsfrist im Tresor der Schule aufbewahrt. Im Falle der Vorlage eines Einspruchs gegen die Wahl an den Wahlprüfungsausschuss sind die Wahlunterlagen der Vorlage beizufügen.
- (2) Im Falle der Vorlage eines Einspruchsverfahrens gegen die Gültigkeit einer Wahl an den Wahlprüfungsausschuss hat der/die Beschwerdeführer/in Anspruch auf die Gewährung von Einsicht in die Wahlunterlagen in Gegenwart von zwei Mitgliedern des Wahlprüfungsausschusses.
- (3) Nach dem Ablauf der Amtszeit des Wahlausschusses bzw. nach der Entscheidung über einen Einspruch durch den Wahlprüfungsausschuss sind die Wahlunterlagen vom/von der Vorsitzenden des Wahlausschusses im Beisein eines Mitgliedes des Wahlprüfungsausschusses zu vernichten.

§ 22

- (1) **Fristbeginn**
Ist für den Anfang einer Frist ein Ereignis oder ein in den Lauf eines Tages fallender Zeitpunkt maßgebend, so wird bei der Berechnung der Frist der Tag nicht mitgerechnet, in welchen das Ereignis fällt.
- (2) **Fristende**
 - a) Eine nach Tagen bestimmte Frist endet mit dem Ablauf des letzten Tages der Frist.
 - b) Eine Frist, die nach Wochen, nach Monaten oder nach einem mehrere Monate umfassenden Zeitraum - Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr - bestimmt ist, endet im Falle des § 22 Absatz 1 mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder seine Zahl dem Tage entspricht, in dem das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt.

- (3) Sonn- und Feiertage; Samstage Ist an einem bestimmten Tag oder innerhalb einer Frist eine Willenserklärung abzugeben oder eine Leistung zu bewirken und fällt der bestimmte Tag oder der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungs- oder Leistungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

TEIL III: Anträge zur Mitgliederversammlung

§ 23

Anträge aus dem Kreise der Mitglieder zu den ordentlich stattfindenden Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand spätestens fünf (5) Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.

§ 24

Diese Geschäftsordnung des Schulvereins ersetzt die bisherige Geschäftsordnung des Schulvereins vom 08.12.1999 und tritt mit 14. Juni 2005 in Kraft.